

Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

**KREIS DÜREN**

Prüfung – Beratung – Revision

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

**P R Ü F B E R I C H T**

DES

**RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES**

**Zwangsstilllegungsgebühren**

**Drs. Nr. 321/20**

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

**PR Ü F B E R I C H T**

**Zwangsstilllegungsgebühren**

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)

E-Mail: [amt14@kreis-dueren.de](mailto:amt14@kreis-dueren.de)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag.....	4
Erträge .....	5
Prüfungsfeststellungen.....	6
Ergebnis der Prüfung .....	8
Veröffentlichung .....	8

## Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 104 Abs. 2 GO u.a. die Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte. Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2020 wurde der Bereich "Zwangstilllegungsgebühren" betrachtet.

## Prüfauftrag

Die Prüfung begann am 11.05.2020 mit dem Auftaktschreiben an das Amt 36. Das erste Antwortschreiben ging am 25.05.2020, ein weiteres, mit dem zusätzliche Auskünfte erbeten wurden, am 05.08.2020 ein. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte näher betrachtet:

- Welche (gesetzliche oder/und interne) Regelungen sind bei der Festsetzung der Zwangstilllegungsgebühren zu beachten,
- Angabe von Produkt/en, Kostenträger/n und Kassenzeichen, bei denen die Erträge und Aufwendungen nachgewiesen werden,
- Erträge/Aufwendungen der Hj. 2017 bis 2020 (bis 23.06.2020),
- Fallzahlen der Hj. 2017 bis 2020 (bis 10.05.2020),
- Anzahl der festgesetzten Zwangstilllegungsgebühren der Hj. 2017 bis 2020, die:
  - von den Schuldner\*innen beglichen wurden,
  - durch die Vollstreckungsstelle nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beigetrieben werden konnten,
  - befristet oder unbefristet niedergeschlagen wurden,
- Werden die befristet niedergeschlagenen Forderungen nach Ablauf der Niederschlagungsfrist durch die jeweiligen Sachbearbeiter\*innen wieder aufgegriffen und die Schuldner/innen erneut zur Zahlung aufgefordert bzw. die Vollstreckungsstelle mit der erneuten Vollstreckung beauftragt,
- Maßnahmen der Amtsleitung zur Korruptionsprävention.

## Erträge

Die Erträge werden bei Kostenstelle 36, Kostenträger 122.09.00, Konto 4311.000 und 6311.000, Abgabeart 2100 gebucht. Ausweislich einer Aufstellung, die das SVA zusammen mit der Zahlungsabwicklung erstellt hat, waren in den Jahren 2017 – 2020 (bis 23.06.2020) folgende Erträge zu verzeichnen:

HHJ	Sachverhalt	Anzahl	Summen
2017	Offene Posten (Sollstellungen)	4.615	331.532,88
	Gutschriften (Sollabsetzungen)	579	./ 63.419,91
	Rechnungsergebnis (Soll)		268.112,97
	Zahlungen (Isteingänge)	5.188	<b>258.725,69</b>
2018	Offene Posten (Sollstellungen)	3.982	283.181,69
	Gutschriften (Sollabsetzungen)	584	./ 55.403,51
	Rechnungsergebnis (Soll)		227.778,18
	Zahlungen (Isteingänge)	5.047	<b>271.418,85</b>
2019	Offene Posten (Sollstellungen)	3.616	276.010,08
	Gutschriften (Sollabsetzungen)	583	./ 54.492,33
	Rechnungsergebnis (Soll)		221.517,75
	Zahlungen (Isteingänge)	4.944	<b>271.096,49</b>
2020 bis 23.06.	Offene Posten (Sollstellungen)	1.960	143.632,25
	Gutschriften (Sollabsetzungen)	127	./ 13.135,61
	Rechnungsergebnis (Soll)		
	Zahlungen (Isteingänge)	2.575	<b>139.465,45</b>

In der Spalte Sachverhalt, offene Posten, sind die im jeweiligen HHJ ausgestellten Gebührenbescheide erfasst. Die Summe ist demnach die Sollstellung.

Die Spalte Gutschriften betrifft Sollabsetzungen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Niederschlagungen und Klagen).

Die Spalte Rechnungsergebnis weist die Netto - Sollstellungen des Jahres aus.

In der Spalte Zahlungen sind die tatsächlichen Zahlungseingänge erfasst. Die Summe ist demnach das Istergebnis des HHJ.

---

## Prüfungsfeststellungen

### - Zahlungseingänge, beigetriebene bzw. niedergeschlagene Forderungen

Nach Auskunft des SVA sind die Zahlungen buchungsdatums- nicht fälligkeitsbezogen. Da die Anzahl der Zahlungen die neuen Fälle übersteigt, vertritt das SVA die Auffassung, dieser Umstand sei ein Zeichen dafür, dass Altfälle abgebaut würden. Ebenso könnten sich Gutschriften (also Sollabgänge) auf Altfälle beziehen.

Aus Sicht des RPA kann zwar alleine aus dem Umstand, dass die Zahl der Einzahlungen die jährlichen Sollstellungen übersteigt, ein Abbau der Altfälle nicht abgeleitet werden, da in vielen Fällen Schuldner Ratenzahlungen leisten und insofern eine höhere Anzahl von Zahlungseingängen **nicht** automatisch auf einen Abbau der Altfälle schließen lässt. Allerdings liegt auch die Summe der Isteingänge, mit Ausnahme des Hj. 2017, deutlich über der Summe der Sollstellungen. Somit dürfte tatsächlich ein Abbau der Altfälle vorliegen.

Ein Grund für diesen Umstand dürfte in der Einführung des "Beitreibungserleichterungsgesetzes" vom 19.09.2006 liegen. Seither wird, wenn ein Fahrzeug neu angemeldet werden soll (z.B. nach einer Zwangstilllegung), diese Anmeldung von der Begleichung evtl. Rückstände aus einer früheren Zwangstilllegung abhängig gemacht. Nach Auskunft des SVA werden derartige Fälle ausnahmslos erkannt, da die Sachbearbeiter\*innen nach Eingabe der Halterdaten automatisch einen Hinweis über die offene Zwangstilllegung incl. der sich aus der Schnittstelle ergebenden Gebühren erhalten. Ferner werden bei der Zahlungsabwicklung die aufgelaufenen Säumniszuschläge erfragt, sodass die gesamte Forderung erkannt wird und vor einer Zulassung eines Fahrzeuges beglichen werden muss. Da somit ein erhebliches Druckmittel gegeben ist, die Schuldner\*innen zur Begleichung rückständiger Forderungen zu bewegen, aber wohl auch, weil sich diese Praxis herumspricht, führt dies zu einem Abbau der Altfälle.

Das SVA war nicht in der Lage, mitzuteilen, welche Anzahl der festgesetzten Zwangstilllegungsgebühren in den Jahren 2017 - 2020

- von den Schuldnern beglichen wurde,
- durch die Vollstreckungsstelle nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens beigetrieben werden konnten,
- befristet oder unbefristet niedergeschlagen wurden.

Allerdings konnte der aktuelle Sachstand zum 12.06.2020 wie folgt mitgeteilt werden:

- Offene Posten, also Einzelfälle, die sich in der Vollstreckung befanden = 4.674,
- Gesamtsumme der sich daraus ergebenden Forderungen = 513.628,03 €,
- Davon niedergeschlagene Forderungen = 125.410,86 €.

Die niedergeschlagenen Forderungen sind zwar in Infoma wertberichtigt, werden aber noch als Forderung im Debitorenbuch nachgewiesen. Damit ist sichergestellt, dass diese Forderungen erneut aufgegriffen werden, wenn gegen den/die Schuldner\*in aufgrund neuer Forderungen oder anderweitig gewonnener neuer Erkenntnisse erneut vollstreckt wird. Erst nach fünf Jahren werden niedergeschlagene Forderungen durch die Kämmerei endgültig ausgebucht, wenn diese bis dahin nicht realisiert werden konnten.

In früheren Jahren wurden sämtliche niedergeschlagene Forderungen durch die Zahlungsabwicklung in gewissen Abständen aufgegriffen und ermittelt, ob sich Vollstreckungsmöglichkeiten ergaben. Häufig blieb dies aber ohne Erfolg, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner\*innen nicht geändert hatten. Durch die jetzige Praxis, Zulassungen von der Begleichung bestehender Rückstände abhängig zu machen, erübrigt sich aus Sicht des RPA die generelle Sichtung aller Fälle, zumal sich die wirtschaftlichen Verhältnisse größtenteils kaum verändert haben dürften und daher häufig ein erheblicher Aufwand betrieben wurde ohne einen im Verhältnis stehenden Nutzen zu erzielen.

### **- Korruptionsprävention**

Nach Auskunft des SVA werden im Zuge der Korruptionsprävention zu Beginn eines jeden Jahres alle Mitarbeiter\*innen auf die Regelungen der Allgemeinen Dienstordnung, der Dienstvereinbarung zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption bei der Kreisverwaltung und die Leitlinien Korruptionsprävention in der Kreisverwaltung Düren (compliance leader) hingewiesen sowie Erläuterungen zum Thema Korruption gegeben.

Die Aufteilung der Fälle im Bereich der Halterhaftung (sog. Sonderblock) erfolgt nach der letzten Ziffer des Kennzeichens, so dass die Zuordnung der Halter\*innen, gegen die sich Maßnahmen richten, auf die Sachbearbeiter\*innen nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

Im Sonderblock sind zwei Stellen eingerichtet. Eine dieser Stellen wurde kürzlich aufgrund natürlicher Fluktuation neu besetzt, auf der zweiten Stelle hat seit 2006 keine Rotation stattgefunden.

## Prüfbemerkung B 1

Die Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Korruption sind aus Sicht der Prüfung nicht ausreichend. Besonders zu bemängeln ist, dass kein IKS für das gesamte Amt besteht und das Rotationsprinzip nicht ausreichend beachtet wird. Dies wurde bereits bei einem Prüfauftrag des Landrats festgestellt. Das SVA wird angehalten, die Anmerkungen aufzugreifen und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Amt 10 umzusetzen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

*Es bestehen verwaltungsseitig Bestrebungen, für die Gesamtverwaltung ein internes Kontrollsystem zu erarbeiten und in diesem Rahmen auch das Straßenverkehrsamt einzubeziehen.*

*Gleichzeitig wird die Verwaltung Ihre Anmerkung zum Rotationsprinzip aufgreifen und prüfen.*

## Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung wird als ausgeräumt betrachtet, sofern die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden.

## Ergebnis der Prüfung

Dem SVA kann grundsätzlich eine sachgerechte Bearbeitung der Zwangsstillegungsgebühren bescheinigt werden. Insbesondere die lückenlose Abfrage rückständiger Forderungen dürfte zu einem Abbau der Altfälle und Generierung von Mehreinnahmen geführt haben. Optimierungsbedarf besteht allerdings noch für den Bereich Korruptionsprävention.

## Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).